Rekurskommission

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Merkblatt Rechtsmittelbelehrungen

Die Rekurskommission ist oberste Rechtsmittelinstanz der römisch-katholischen Körperschaft. Sie ist für die Beurteilung von Rekursen gemäss Art. 47 der Kirchenordnung der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 29. Januar 2009 (KO, LS 182.10) zuständig. Anfechtbar sind unter anderem Entscheide des Synodalrates über Rekurse zu personalrechtlichen Anordnungen der Kirchgemeinden und Zweckverbände (Art. 47 lit. a Ziff. 4 KO), Anordnungen und Erlasse der Kirchgemeinden und Zweckverbände sowie ihrer Organe (Art. 47 lit. b KO), Einspracheentscheide der Kirchenpflegen in Steuersachen, wenn die Zugehörigkeit zur Kirche bestritten wird (Art. 47 lit. f KO) sowie Handlungen und Unterlassungen der Organe der Körperschaft und der Kirchgemeinden, die das Stimm- und Wahlrecht der Mitglieder der Körperschaft oder der Kirchgemeinden verletzen (Art. 47 lit. d KO; Rekurs in Stimmrechtssachen).

Damit diese Rechtsmittelmöglichkeiten von den von einem Entscheid betroffenen Personen wahrgenommen werden können, müssen die diesbezüglichen Entscheide der Kirchenpflege beziehungsweise des Verbandsvorstands in der Form der Verfügung ergehen. Die Anordnungen und Personalentscheide sind deshalb als formelle Verfügungen zu erlassen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen, wobei folgende Formulierungen verwendet werden können:

- bei personalrechtlichen Anordnungen der Kirchenpflege oder des Verbandsvorstands:

  "Gegen diesen Entscheid kann **innert 30 Tagen**, von der Mitteilung an gerechnet, beim Synodalrat der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich, Hirschengraben 66, 8001 Zürich, Rekurs erhoben werden. Der Rekurs kann postalisch in Papierform oder elektronisch über die Plattform justitia.swiss (an: «ZHKathSyR») eingereicht werden. Vorbehalten ist die Pflicht zur Vornahme von elektronischen Verfahrenshandlungen über justitia.swiss von Verwaltungsbehörden (namentlich Kirchgemeinden und Zweckverbänden) und berufsmässigen Rechtsvertretern (namentlich Anwältinnen und Anwälte) gemäss §§ 4d und 4e Abs. 1 VRG. Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid sowie allfällige Beweismittel sind beizulegen."

- bei den übrigen Anordnungen und Erlassen:

  "Gegen diesen Entscheid kann **innert 30 Tagen**, von der Mitteilung an gerechnet, bei der Rekurskommission der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich, c/o Silvia Eggenschwiler Suppan, Kull Ruzek Eggenschwiler Rechtsanwälte, Florastrasse 1, 8008 Zürich, Rekurs erhoben werden. Der Rekurs kann postalisch in Papierform oder elektronisch über die Plattform justitia.swiss (an: «ZHKathRK») eingereicht werden. Vorbehalten ist die Pflicht zur Vornahme von elektronischen Verfahrenshandlungen über diese Plattform von Verwaltungsbehörden (namentlich Kirchgemeinden und Zweckverbänden) und berufsmässigen Rechtsvertretern (namentlich Anwältinnen und Anwälte) gemäss §§ 4d und 4e Abs. 1 VRG. Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid sowie allfällige Beweismittel sind beizulegen."

- bei Beschlüssen zu Sach- und Wahlgeschäften der Kirchgemeindeversammlungen:

  "Gegen diese Beschlüsse/diesen Beschluss kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, bei der Rekurskommission der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich, c/o Silvia Eggenschwiler Suppan, Kull Ruzek Eggenschwiler Rechtsanwälte, Florastrasse 1, 8008 Zürich,

  - wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte **innert fünf Tagen** Rekurs in Stimmrechtssachen (Art. 47 lit. d und Art. 48 KO sowie § 49 Abs. 1 i.V.m. § 21a und § 53 i.V.m. § 22 Abs. 1 VRG)
  - und im Übrigen **innert 30 Tagen** Rekurs erhoben werden (Art. 47 lit. b und Art. 48 KO sowie § 50 i.V.m. § 20 Abs. 1 lit. a und b sowie Abs. 2 und § 53 i.V.m. § 22 Abs. 1 VRG).

  Der Rekurs kann postalisch in Papierform oder elektronisch über die Plattform justitia.swiss (an: «ZHKathRK») eingereicht werden. Vorbehalten ist die Pflicht zur Vornahme von elektronischen Verfahrenshandlungen über diese Plattform von Verwaltungsbehörden (namentlich Kirchgemeinden und Zweckverbänden) und berufsmässigen Rechtsvertretern (namentlich Anwältinnen und Anwälte) gemäss §§ 4d und 4e Abs. 1 VRG. Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen."